

Regierungsratsbeschluss

vom 31. Januar 2017

Nr. 2017/179

Spitalliste des Kantons Solothurn Interkantonale Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin (IVHSM): Vermeidung von Versorgungslücken

1. Erwägungen

Gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) sind die Kantone verpflichtet, eine bedarfsgerechte Spitalversorgung sicherzustellen (Art. 39 KVG). Dazu erstellen sie eine nach Kategorien gegliederte Spitalliste (Art. 39 Abs. 1 lit. d und e KVG).

Auf der Spitalliste sind jene inner- und ausserkantonalen Einrichtungen aufgeführt, welche notwendig sind, um das für die Kantoneinwohnerinnen und Kantoneinwohner erforderliche stationäre Angebot sicherzustellen (Art. 58 ff. Krankenversicherungsverordnung [KVV; SR 821.102]). Jedem Listenspital wird ein Leistungsauftrag erteilt (Art. 58e Abs. 3 KVV). Zudem wird auf der Spitalliste für jedes Spital das dem Leistungsauftrag entsprechende Leistungsspektrum aufgeführt (Art. 58e Abs. 2 KVV).

Zuständig zum Erlass der Spitalliste ist der Regierungsrat (Art. 53 i.V.m. Art. 39 KVG sowie § 3 Abs. 2 Spitalgesetz [SpiG; BGS 817.11]).

Im Bereich der Akutsomatik orientieren sich die Leistungsgruppen - entsprechend den Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und Gesundheitsdirektoren (GDK) - an der Leistungsgruppensystematik der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich (Leistungsgruppenkonzept GD ZH). An die Leistungsgruppen sind bestimmte Anforderungen an Infrastruktur (Notfallstation, Intensivstation), Personal (ärztliche Qualifikation, zeitliche Verfügbarkeit der Ärzteschaft) und Mindestfallzahlen geknüpft.

Leistungen der hochspezialisierten Medizin (HSM) werden durch die Interkantonale Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin (IVHSM) geregelt. Die Liste der Leistungserbringer, welche Behandlungen der HSM anbieten dürfen (HSM-Spitalliste), geht dabei kantonalen Zuteilungsentscheiden vor.

Die Zuteilungsentscheide zur HSM sind befristet. Aufgrund der prozeduralen Anforderungen an das zweistufige Planungsverfahren der HSM ist es nicht möglich, alle Zuteilungsentscheide und Reevaluationsentscheide fristgerecht durchzuführen. Es kann daher zu Lücken zwischen auslaufenden HSM-Leistungsaufträgen und neuen Zuteilungen bzw. Wieder-Zuteilungen kommen.

In der entstehenden HSM-Regulierungslücke kommen die kantonalen Leistungsaufträge zum Tragen, und zwar bis zum Zeitpunkt einer Neuzuteilung durch die IVHSM-Organe und der Verabschiedung der neuen HSM-Leistungsaufträge.

Um die Regulierungslücken zu schliessen, muss der Kanton Solothurn den bisherigen Inhabern von HSM-Leistungsaufträgen befristete Leistungsaufträge erteilen, bis die IVHSM Organe über eine Weiterführung oder Neuerteilung des Leistungsauftrags entschieden haben. Um eine Kontinuität der Versorgung zu gewährleisten, soll, sofern nicht besondere Gründe dagegen spre-

chen, einem Inhaber eines HSM-Auftrags nach Auslaufen des befristeten HSM-Entscheids automatisch ein bis zum Vorliegen des neuen HSM-Zuteilungsentscheids befristeter kantonaler Leistungsauftrag erteilt werden. Dies gilt für diejenigen Spitäler, die ohnehin bereits Leistungsaufträge des Kantons Solothurn im Bereich der Akutsomatik innehaben. Für alle anderen Leistungserbringer wird auf die Leistungsaufträge des Standortkantons verwiesen.

2. Beschluss

- 2.1 Leistungserbringer auf der Spitalliste des Kantons Solothurn, die ebenfalls auf der HSM-Spitalliste aufgeführt sind, erhalten nach Auslaufen des HSM-Leistungsauftrags für eine bestimmte Leistungsgruppe automatisch einen befristeten kantonalen Leistungsauftrag für die entsprechende Leistungsgruppe.
- 2.2 Dieser befristete Leistungsauftrag entfällt automatisch mit dem Entscheid des HSM-Beschlussorgans über eine Weiterführung des Auftrags an denselben Leistungserbringer oder mit der Vergabe des HSM-Leistungsauftrags an einen anderen Leistungserbringer.
- 2.3 Für Leistungserbringer, die nicht auf der Spitalliste des Kantons Solothurn aufgeführt sind, wird auf die Leistungsaufträge des Standortkantons verwiesen.
- 2.4 Die auf der Website des Gesundheitsamtes aufgeschaltete Spitalliste des Kantons Solothurn wird laufend angepasst.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt (3); HS, PB, CL
Pallas Kliniken AG, Louis Giroud-Strasse 20, 4600 Olten
Privatklinik Obach, Leopoldstrasse 5, 4500 Solothurn
Solothurner Spitäler AG, Schöngrünstrasse 36a, 4500 Solothurn
Inselspital Bern, 3010, Bern
Kantonsspital Aarau, Tellstrasse, 5001 Aarau
Kantonsspital Baselland, Mühlemattstrasse 26, 4410 Liestal
Universitäts-Kinderspital beider Basel, Spitalstrasse 33, 4056 Basel
Universitätsspital Basel, Spitalstrasse 21, 4031 Basel
CSS Krankenversicherung AG, Tribschenstrasse 21, Postfach 2568, 6002 Luzern
Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT (HSK), Postfach, 8081 Zürich
tarifsuisse ag, Römerstrasse 20, 4500 Solothurn